



Lechgermanen  
2002 e. V.

SATZUNG

# Satzung des FCA FAN-CLUB LECH-GERMANEN

Vom ... 12.08.2003.....



## **§ 1 Name, Wesen, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen FCA Fan-Club Lech-Germanen

Er ist gegründet am..... 12.08.2003.....

Der Verein wird in das Vereinsregister des Amtsgerichts Augsburg eingetragen.

- (2) Die Farben des Vereins sind: schwarz-weiß-schwarz
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins läuft vom 01. August des laufenden Jahres bis zum 31. Juli des darauf folgenden Jahres.

## **§ 2 Ziele und Aufgaben**

Ziel und Aufgabe des Vereins ist die Förderung der Gemeinschaft.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für diese satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Eine Bildung von Vermögen, sowie dessen Verwendung zu nicht satzungsgemäßen Zwecken ist nicht erlaubt.

Die Förderung der Ziele und Aufgaben des Vereins ist Aufgabe seiner Mitglieder.

### **§ 3 Mitgliedschaft, Ehrenmitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ohne Altersbegrenzung werden.
- (2) Der Verein unterscheidet in der Mitgliedschaft
  - a) Vorstandschaft
  - b) Ordentliche Mitglieder
  - c) Ehrenmitglieder
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Ehrenmitglieder sind den ordentlichen Mitgliedern gleichgestellt. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.
- (4) Die Mitglieder über 16 Jahren haben Stimm- und Wahlrecht.

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand. Bei nicht volljährigen Personen ist der Aufnahmeantrag vom gesetzlichen Vertreter durch Unterschrift zu genehmigen. Der Aufnahmeantrag ist für den Antragssteller bindend.
- (2) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet dem Antragssteller Gründe mitzuteilen.

- (3) Mit der Aufnahme in den Verein erkennt der Bewerber die Bestimmungen dieser Satzung und der Ordnung des Vereins an.
- (4) Die Mitgliedschaft wird durch Unterschrift auf der Aufnahmebestätigung und der Zahlung des ersten Monatsbeitrages wirksam.
- (5) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder bestimmen sich nach dieser Satzung.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht Anträge in der Mitgliederversammlung zu stellen, sowie an Abstimmungen teilzunehmen. Diese Rechte schließen das Recht auf Gehör, sowie das Rederecht in der Hauptversammlung ein.
- (3) Jedes Mitglied hat die Pflicht, das Ansehen und die Interessen des Vereins nach seinen Kräften zu fördern und alles zu vermeiden, was dem Ansehen und den Zweck des Vereins schädigen bzw. gefährden können.
- (4) Die Wahrnehmung der mitgliedschaftlichen Rechte muss durch das Mitglied höchstpersönlich geschehen, eine Stellvertretung insbesondere bei der Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung ist ausgeschlossen.

## **§ 6 Beitragszahlung**

- (1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben erhebt der Verein Mitgliedsbeiträge.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Die Beitragszahlungen sind monatlich an den Verein zu entrichten. Der monatliche Mitgliedsbeitrag ist jeweils zum Ende des jeweiligen Monats zur Zahlung fällig.
- (4) Mitglieder die ihre Beiträge bei Fälligkeit nicht bezahlt haben, sind von der Ausübung sämtlicher mitgliedschaftlichen Rechte für die Dauer des Verzuges ausgeschlossen.

## **§ 7 Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt
  - a) durch Tod des Mitglieds
  - b) durch Austritt
  - c) durch Ausschluss
  - d) durch Streichung von der Mitgliederliste
  - e) durch Auflösung des Vereins
- (2) Mit dem Tag des Wirksamewerdens des Erlöschens enden die Mitgliedschaftsrechte. Hiervon bleiben die bis zur Beendigung der Mitgliedschaft entstandenen Verpflichtungen, insbesondere die Zahlung rückständiger Beiträge unberührt.  
Das Mitglied ist bei Erlöschen der Mitgliedschaft zur Rückgabe der Mitgliedskarte verpflichtet.

- (3) Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden. Die Erklärung über den Austritt muss schriftlich erfolgen. Die Austrittserklärung muss spätestens 1 Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres zugegangen sein. Andernfalls setzt sich die Mitgliedschaft für das folgende Jahr fort. Bei nicht voll geschäftsfähigen Mitgliedern ist die Austrittserklärung vom gesetzlichen Vertreter zu genehmigen.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.  
Ein solcher liegt insbesondere vor:
- a) bei schwerem Verstoß gegen die Vereinssatzung.
  - b) bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins.
  - c) Bei sonstigem vereinsschädigendem Handeln.
- (5) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden wenn es mit der Zahlung von Beiträgen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Verzuge ist. Die Streichung darf erst nach Ablauf von drei Monaten, nach der Absendung des zweiten Mahnschreibens mit Androhung der Streichung erfolgen. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (6) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche durch die Mitgliedschaft erworbenen Rechte. Das Mitglied haftet jedoch weiter für die dem Verein gegenüber bestehenden Verpflichtungen (Beitragszahlung, Rückgabe von Vereinseigentum, Rechnungslegung etc.).

## **§ 8 Vereinsordnungsmaßnahmen**

- (1) Gegen ein Mitglied, das einen minderschweren Verstoß gegen die Satzung begangen hat, kann durch Beschluss der Vorstand
  - a) eine Verwarnung aussprechen,
  - b) einen Verweis erteilen oder
  - c) sämtliche oder einzelne Mitgliedsrechte entziehen.
- (2) Über Streitigkeiten zwischen einzelnen Mitgliedern, sowie über Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und dem Verein insbesondere bei Verstößen gegen die Vereinssatzung und der Anfechtung von Entscheidungen, entscheidet zunächst der Vorstand.

## **§ 9 Organe des Vereins**

- (1) Die Organe des Vereins sind:
  - a) der Vorstand,
  - b) die Mitgliederversammlung
- (2) Jedes Vereinsamt setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.
- (3) Jedes Vereinsamt beginnt mit der Annahme der Wahl. Es endet mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft, Rücktritt, Abberufung oder Annahme der Wahl durch den neu gewählten Träger dieses Amtes.
- (4) Wiederwahlen sind zulässig. Für Mitglieder des Vorstandes gilt der Vorbehalt erteilter Entlastung

## **§ 11 Mitgliederversammlung/ Jahreshauptversammlung**

- (1) Zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung statt. Auf Beschluss des Vorstandes hin kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Ihr obliegt die Beschlussfassung und Kontrolle in allen Angelegenheiten, soweit die Satzung diese Aufgaben nicht anderen Vereinsorganen übertragen hat.
- (3) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder die mit der Beitragszahlung nicht im Verzug sind.
- (4) Der Mitgliederversammlung obliegen:
  - a) Entgegennahme der Berichte der Vereinsorgane,
  - b) Entlastung des Vorstandes,
  - c) Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
  - d) Wahl des Kassenprüfers
  - e) Ernennung und Abberufung von Ehrenmitgliedern,
  - f) Entscheidung über die eingereichten Anträge,
  - g) Entscheidungen über Änderungen der Satzung,
  - h) Entscheidung über die Auflösung des Vereins
  - i) Festsetzung des Mitgliedsbeitrags
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten geleitet, soweit nicht auf dessen Antrag oder bei dessen Verhinderung die Mitgliederversammlung ein anderes Vorstandsmitglied zum Versammlungsleiter bestimmt.



- (6) Angelegenheiten, die in der ordentlichen Mitgliederversammlung behandelt und durch Beschlüsse verabschiedet wurden, können nicht Anlass zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sein.

## **§ 12 Beschlussfassung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, soweit nicht in dieser Satzung etwas anderes vereinbart ist.
- (2) Beschlüsse der Mitgliederversammlung ergehen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nicht eine qualifizierte Mehrheit vorschreibt.
- (3) Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (4) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (5) Jedes in der Hauptversammlung erschienene Mitglied hat je eine Stimme. Die Abstimmung erfolgt per Handzeichen.
- (6) Änderungen der Vereinssatzung können nur mit einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (7) Sind Wahlen Gegenstand der Beschlussfassung so entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Versammlungsleiters ob eine Gesamtabstimmung oder eine Einzelabstimmung stattfindet.

- (8) Erfolgt eine Gesamtabstimmung, so stehen jedem Mitglied so viele Stimmen zu, wie Kandidaten zu wählen sind. Jedes Mitglied kann aber auch rechtswirksam weniger als die ihm zustehenden Stimmen abgeben. Gewählt sind diejenigen Kandidaten die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei gleicher Stimmenanzahl entscheidet eine Stichwahl. Eine Stimmenhäufung auf einen Kandidaten ist unzulässig.
- (9) Findet eine Einzelabstimmung statt so ist von denjenigen Bewerbern derjenige gewählt, der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet eine Stichwahl. Die Wahl der Vertretungsberechtigten Personen nach § 26 BGB kann nur durch Einzelabstimmung erfolgen.
- (10) Die in einer Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

### **§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung**

- (1) Mitgliederversammlungen werden schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem Tage der Aufgabe zur Post. Das Einladungsschreiben gilt den Mitgliedern als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied schriftlich bekannt gegebene Adresse versandt worden ist.
- (2) Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens zwei Wochen vor deren Termin schriftlich beim Vorstand einzureichen.

### **§ 14 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und maximal neun Mitgliedern. Er besteht aus:

- a) dem ersten und zweiten Vorsitzenden,
  - b) den beiden Beisitzern,
  - c) einem Schriftführer,
  - d) einem Kassenwart,
  - e) einem Pressesprecher,
  - f) einem Beauftragten für die Mitgliederbetreuung,
  - g) sowie einem Sonderbeauftragten.
- (2) Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind der erste und der zweite Vorsitzende sowie der Kassenwart. Sie sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt. Sie werden durch die Mitgliederversammlung in Einzelabstimmung gewählt.
- (3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Vorstandssitzung.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten(Vorsitzenden).
- (6) Sitzungen finden entsprechend den Erfordernissen des Vereines statt. Die Einberufung der Vorstandssitzung erfolgt durch den Präsidenten oder auf Einladung von mindestens drei Vorstandsmitgliedern.
- (7) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins.
- (8) Die Amtszeit des Vorstands beträgt drei Jahre.

## **§ 15 Kassenprüfer**

- (1) Der Kassenprüfer hat mindestens einmal innerhalb eines Geschäftsjahres die Kassen und die Bücher des Vereins zu prüfen.
- (2) Ihm steht das Recht zu jederzeit die Bücher und Schriften des Vereines einzusehen und Auskünfte in allen Angelegenheiten seines Aufgabenbereiches zu verlangen.
- (3) Die Tätigkeit des Kassenprüfers ist vertraulich. Er legt seinen schriftlichen Bericht der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung vor.
- (4) Der Kassenprüfer wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt.

#### **§ 16 Haftungsschluss**

Der Verein haftet nicht für Personen- oder Sachschäden, die ein Mitglied einem anderen bei der Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten oder bei der Erfüllung von Mitgliedschaftspflichten fahrlässig zufügt.

#### **§ 17 Auflösung des Vereins**

Bei der Auflösung des Vereines fließt das Vereinsvermögen der Jugendabteilung des Fußballclub Augsburg e.V. zu.

#### **§ 18 Inkrafttreten**

Die vorstehende Satzung wird durch Mitgliederversammlung vom ...12.08.....2003 beschlossen. Sie tritt endgültig mit Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Augsburg in Kraft.@SB@

# FCA FAN-CLUB IECH-GERMANIEN

Eingegangen

19. Dez. 2003

Amtsgericht Augsburg  
Registergericht

Vereinsgründung am 1.08.2002

|                    |                     |
|--------------------|---------------------|
| 1. Vorsitzender    | Helmut Robl         |
| 2. Vorsitzender    | Werner Heidenkamp   |
| 3. Vorsitzender    | Günther Robl        |
| Beisitzer          | Anton Krenn         |
| Beisitzer          | Thomas Horn         |
| Schriftführerin    | Karin Robl          |
| Kassenwart         | Robert Kastner      |
| P.R. Presse        | Gerhardt Hochdorfer |
| Mitgliedsbetreuung | Heiner Heidenkamp   |
| Sonderbeauftragter | Clemens Haider      |

Helmut Robl  
W. Heidenkamp  
Günther Robl

Anton Krenn  
Thomas Horn

Karin Robl  
Robert Kastner  
Gerhardt Hochdorfer  
Heiner Heidenkamp  
Clemens Haider

Die Vorstandschaft